

Hecken, Büsche und Bäume an Gehwegen und Fahrbahnen

Mit dem nahenden Frühling beginnen Bäume und Sträucher wieder zu wachsen und sollten regelmäßig geschnitten werden.

Das Ordnungsamt weist darauf hin, dass Hecken, Büsche und Bäume an Gehwegen oder Fahrbahnen bis auf die Grundstücksgrenze zurückzuschneiden sind. Hecken, Büsche oder Zweige von Bäumen stellen, wenn sie über die Grundstücksgrenze auf den Gehweg oder die Fahrbahn hineinragen, für Fußgänger oder den Kraftfahrzeugverkehr eine Beeinträchtigung dar, die nicht geduldet werden kann.

Alle Grundstückseigentümer werden daher gebeten, die Bepflanzung an der Grundstücksgrenze zu Gehwegen oder Fahrbahnen zu überprüfen und ggf. den Pflanzenbewuchs in Wohngebieten und außerhalb auf Wirtschaftswegen auf das erforderlicher Maß zurückzuschneiden, so dass weder Fußgänger behindert noch die Leichtigkeit des Straßenverkehrs beeinträchtigt wird.

In diesem Zusammenhang weisen wir darauf hin, dass bei Neubepflanzung an der Grundstücksgrenze die Grenzabstände für Pflanzen nach § 38 des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes zu beachten sind.

§ 38 NachbarG

§ 38

Grenzabstände für Bäume Sträucher und einzelne Rebstöcke

Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks haben bei dem Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und einzelnen Rebstöcken von den Nachbargrundstücken - vorbehaltlich des § 40 - folgende Abstände einzuhalten:

1. *mit Allee- und Parkbäumen, und zwar*
 - a) sehr stark wachsenden Allee- und Parkbäumen, insbesondere dem Eschenahorn (*Acer negundo*), sämtlichen Lindenarten (*Tilia*), der Platane (*Platanus acerifolia*), der Roßkastanie (*Aesculus hippocastanum*), der Rotbuche (*Fagus sylvatica*), der Stieleiche (*Quercus robur*), ferner der Atlas- und Libanon-Zeder (*Cedrus atlantica* u. *libani*), der Douglasfichte (*Pseudotsuga taxifolia*), der Eibe (*Taxus baccata*), der österreichischen Schwarzkiefer (*Pinus nigra austriaca*) 4,0 m
 - b) stark wachsenden Allee- und Parkbäumen, insbesondere der Mehlbeere (*Sorbus intermedia*), der Weißbirke (*Betula pendula*), der Weißerle (*Alnus incana*), ferner der Fichte oder Rottanne (*Picea abies*), der gemeinen Kiefer oder Föhre (*Pinus sylvestris*), dem abendländischen Lebensbaum (*Thuja occidentalis*) 2,0 m
 - c) allen übrigen Allee- und Parkbäumen 1,5 m
2. *mit Obstbäumen, und zwar*
 - a) Walnußsämlingsbäumen 4,0 m
 - b) Kernobstbäumen, soweit sie auf stark wachsender Unterlage veredelt sind, sowie Süßkirschenbäumen und veredelten Walnußbäumen 2,0 m
 - c) Kernobstbäumen, soweit sie auf schwach wachsender Unterlage veredelt sind, sowie Steinobstbäumen, ausgenommen die Süßkirschenbäume 1,5 m
3. *mit Ziersträuchern, und zwar*
 - a) stark wachsenden Ziersträuchern, insbesondere der Alpenrose (*Rhododendron-Hybriden*), dem Feldahorn (*Acer campestre*), dem Feuerdorn (*Pyracantha coccinea*), dem Flieder (*Syringa vulgaris*), dem Goldglöckchen (*Forsythia intermedia*), der rotblättrigen Haselnuß (*Corylus avellana* v. *fuscorubra*), den stark wachsenden

	Pfeifensträuchern - falscher Jasmin - (<i>Philadelphus coronarius</i> , <i>satsumanus</i> , <i>zeyheri</i> u.a.), ferner dem Wacholder (<i>Juniperus communis</i>)	1,0 m
	b) allen übrigen Ziersträuchern	0,5 m,
4.	<i>mit Beerenobststräuchern, und zwar</i>	
	a) Brombeersträuchern	1,0 m,
	b) allen übrigen Beerenobststräuchern	0,5 m
5.	<i>mit einzelnen Rebstöcken</i>	0,5 m

§ 39 NachbarG

§ 39 Grenzabstände für lebende Hecken

- (1) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines Grundstücks haben bei dem Anpflanzen lebender Hecken von den Nachbargrundstücken - vorbehaltlich des § 40 - folgende Abstände einzubehalten:
1. mit Hecken über 2 m Höhe 0,75 m,
 2. mit Hecken bis zu 2 m Höhe 0,50 m,
 3. mit Hecken bis zu 1,2 m Höhe 0,25 m.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Hecken, die das öffentliche Recht als Einfriedung vorschreibt.

§ 40 NachbarG

§ 40 Ausnahmen

- (1) Die doppelten Abstände nach den §§ 38 und 39 sind einzuhalten gegenüber Grundstücken, die
1. dem Weinbau dienen,
 2. landwirtschaftlich nutzbar sind oder dem Erwerbsgartenbau oder dem Kleingartenbau dienen und im Außenbereich (§ 19 Abs. 1 Nr. 3, § 35 Baugesetzbuch) liegen oder
 3. durch Bebauungsplan der landwirtschaftlichen, erwerbsgärtnerischen oder eingärtnerischen Nutzung vorbehalten sind.
- (2) Die §§ 38 und 39 gelten nicht für
1. Anpflanzungen, die hinter einer Wand oder Mauer vorgenommen werden und diese nicht überragen,
 2. Anpflanzungen an den Grenzen zu öffentlichen Straßen, zu öffentlichen Grünflächen und zu Gewässern,
 3. Anpflanzungen auf öffentlichen Straßen.
- (3) § 16 Abs. 4 und 5 des Hessischen Forstgesetzes in der Fassung vom 4. Juli 1978 (GVBl. I S. 424, 584), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. März 1988 (GVBl. I S. 130), bleibt unberührt.

§ 41 NachbarG

§ 41 Berechnung des Abstandes

Der Abstand wird von der Mitte des Baumstammes, des Strauches oder des Rebstocks bis zur Grenzlinie gemessen, und zwar an der Stelle, an der der Baum, der Strauch oder der Rebstock aus dem Boden austritt.

§ 42 NachbarG

§ 42 Grenzabstand im Weinbau

- (1) Der Eigentümer und die Nutzungsberechtigten eines dem Weinbau dienenden Grundstücks haben bei dem Anpflanzen von Rebstöcken folgende Abstände einzuhalten:
1. gegenüber den parallel zu den Rebzeilen verlaufenden Grenzen die Hälfte des geringsten Zeilenabstandes, gemessen zwischen den Mittellinien der Rebzeilen, mindestens aber 0,75 m,
 2. gegenüber den sonstigen Grenzen, gerechnet von dem äußersten Rebstock oder von der Verankerung, falls eine solche vorhanden ist, 0,5 m.
- (2) Übersteigt die Gesamthöhe der Rebanlage 1,8 m (Rebschnittgärten, Weitraumanlage), so beträgt der Abstand nach Abs. 1 Nr. 1 mindestens 1,5 m.

§ 43 NachbarG

§ 43 Ausschluß des Beseitigungsanspruchs und Ersatzanpflanzungen

- (1) Der Anspruch auf Beseitigung von Anpflanzungen, die geringere als die in den §§ 38 bis 42 vorgeschriebenen Abstände einhalten, ist ausgeschlossen,
1. wenn die Anpflanzungen bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vorhanden sind und ihre Abstände dem bisherigen Recht entsprechen oder
 2. wenn der Nachbar nicht binnen fünf Jahren nach dem Anpflanzen Klage auf Beseitigung erhoben hat; diese Frist beginnt frühestens mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.
- (2) Werden für die in Abs. 1 genannten Anpflanzungen Ersatzanpflanzungen vorgenommen, so gelten die §§ 38 bis 42. Werden aber in geschlossenen Obstanlagen einzelne Obstbäume nachgepflanzt, so bleibt der Abstand der anderen Obstbäume maßgebend.

§ 44 NachbarG

§ 44 Nachträgliche Grenzänderungen

Die Rechtmäßigkeit des Abstandes einer Anpflanzung wird durch nachträgliche Grenzänderungen nicht berührt; jedoch gilt § 43 Abs. 2 entsprechend.